

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.01.2009

Straßenausbausatzung

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2² und 8^x des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.01.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Um- und Ausbau, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Anlagen), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	50%	30%	20%
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	60%	30%	30%
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	60%	35%	30%
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	60%	35%	35%
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	60%	50%	45%
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60%	45%	35%
7. Beleuchtungseinrichtungen	60%	35%	30%
8. Straßenentwässerungsanlagen	60%	35%	30%
9. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	60%	35%	-

10. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
11. Bushaltebuchten	50%	30%	20%
12. Unbefahrbare Wohn- und Fußwege	50%		
13. Böschungen, Schutz- und Stützmauern	50%	25%	20%
14. Möblierung (einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter, Spielgeräte)	50%	25%	20%

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 – 14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der Angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die Neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

- (6) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in § 3 Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4 dieser Satzung) bildenden Grundstücke verteilt.
Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt
Als Grundstücksfläche gilt die Fläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, im vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
Soweit Grundstücke teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB) oder in einem Gebiet gemäß § 33 BauGB und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang des bebauten Ortsteils liegende Restfläche werden im vollem Umfang mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt.
Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB) oder in einem Gebiet gemäß § 33 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 Bau GB),

wird die Fläche, die im Bereich des Bebauungsplanes liegt, wenn für diese Fläche im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Soweit die über den Bebauungsplan hinausreichende Fläche ebenfalls baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann, auch diese Fläche.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4, jedoch im unbeplanten Innenbereich wird die Grundstücksfläche im vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§34BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zu Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell Oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigen Abstand von der öffentlichen Anlage.
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche, zwischen der der öffentlichen Anlagen zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
Die über den nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstückes gilt Nr. 4 Satz 5,6 entsprechend
4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.
Die ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer Baulichkeiten, sind die Überschneidungsflächengleichmäßig den Abstandsflächen der Baulichkeit hinzuzurechnen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen Grenzen der Fläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert.
Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich, genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0

- h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen
ohne Gewächshausflächen 0,5

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche, mit Ausnahme der Flächen nach Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, 6 und Abs. 5, vervielfacht mit :

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,3.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- 2. Bsp. 2. Grundriss*
- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,6 auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 - f) für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, noch die Baumassenzahl, noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

2. soweit keine Festsetzung besteht und das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt (§ 34 Bau GB)

- a) bei bebauten oder unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden als Höhe 2,60 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- 3. Grundriss*
- + a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B.

Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird,

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Betrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen wird (Abschnittsbildung).

(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht entgültig abgegolten.

§ 10 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung. In den Fällen des § 6 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen des § 7 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Ausbaubeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LDSG M-V) zulässig bei:

- der Gemeinde Ostseebad Insel Poel: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle, Bau
- dem Landkreis Nordwestmecklenburg: FD Bauordnung, Kataster- und Vermessungsamt.
- dem Amtsgericht Wismar: Grundbuchamt

Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Diese Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 03.2002 außer Kraft.

Gemeinde Insel Poel, den 27.01.2009


.....
- Die Bürgermeisterin -

